



Reglement Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

Vom 01.01.2021 (Stand 01.08.2026)

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung), und des Kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04. März 2009
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 2 1 Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen.
 - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
 - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
 - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Grund- und Verbrauchsgüter).
 - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

Inhalte

II Verkehrsanlagen

- § 3 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in folgende Kategorien eingeteilt.
- Erschliessungsstrassen
 - Sammelstrassen
 - Hauptverkehrsstrassen
- 2 Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fussweg und Trottoirs.
- 3 Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

Strassenkategorien

- § 4 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- | | <u>Anstösser</u> | <u>Gemeinde</u> |
|--|------------------|-----------------|
| a) Für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80% | 20% |
| b) für Sammelstrassen und den Gemeindeteil bei Kantonsstrassen | 70% | 30% |
| c) für übrige Hauptverkehrsstrassen | 60% | 40% |

Beiträge

- ² Beim Ausbau und der Korrektur einer bestehenden Verkehrsfläche ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern bereits früher einmal Beiträge geleistet worden sind; andernfalls gelten die vollen Ansätze.

- § 5 ¹ Kann oder darf die Grundeigentümerin, respektive der Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen und hat sie / er dafür der Gemeinde eine Abgabe zu bezahlen, so gelten folgende Beiträge:
- Ersatzabgabe
- für einen Abstellplatz Fr. 5'000.00

III Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 6 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Beiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- § 7 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP den Verursachern übertragen werden.
- Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- ² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

- ³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach HRM2.

- § 8 ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben des zuständigen Departements zu führen.
- Rechnungsführung

- ² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).

- § 9 ¹ Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.
- Beiträge für Neuerschliessungen

- § 10 ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- Anschlussgebühren

- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der solothurnischen Gebäudeversicherung der angeschlossenen Gebäude verrechnet.

- ³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- und Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei reinen Revisionsschätzungen wird keine Nachzahlung berechnet. Eine Nachzahlung wird ab einem Mehrwert der Gebäudeversicherungssumme von Fr. 80'000.00 fällig.

- 4 Wird eine bestehende Baute durch einen Neubau ersetzt, gilt die Differenz der beiden Gebäudeversicherungssummen als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren.
 - 5 Beim Abbruch und Neubau einer Baute werden früher, d.h. vor 2003 gestützt auf die Gebäudeversicherungssumme als Bemessungsgrundlage bezahlte Anschlussgebühren zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohntes Haus infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
 - 6 Bei innerhalb von 5 Jahren bewilligtem Ersatz-Neubauten und bei Um-, Aus- sowie Erweiterungsbauten von Bauten, bezüglich welcher die Anschlussgebühr im Zeitraum zwischen 2003 bis 2020 aufgrund altrechtlicher Bemessungsgrundlage (zonengewichtete Fläche, ZGF) geleistet wurde, ist unter Vorbehalt von Abs. 7 keine Anschlussgebühr bzw. eine Nachleistung derselben geschuldet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
 - 7 Soweit für die bestehende Baute ursprünglich keine Anschlussgebühren erhoben wurden, erfolgt gleichermassen eine Anrechnung. Sofern für die bestehende Baute Anschlussgebühren rechtskräftig verfügt aber nicht bezahlt worden sind, erfolgt keine Anrechnung. Vorbehalten bleibt die Einrede der Verjährung.
 - 8 Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.
 - 9 Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches oder eingedoltes Gewässer wird die Anschlussgebühr für das Regenwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion beträgt:
Bei Einleitung in Versickerungsanlage: 80%
Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer: 60%
Bei Einleitung in eine Bacheindolung: 40%.
- § 11
- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
 - 2 Die jährlichen Grundgebühren werden erhoben für die Anzahl der Wohneinheiten (Haushalte) sowie Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, die sich auf einem Grundstück befinden. Wird eine Wohneinheit gleichzeitig als Betrieb genutzt, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Die Zahlungspflicht der Grundgebühr besteht für sämtliche Einheiten (auch bei Leerstand).
 - 3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 12.
 - 4 Für nicht der öffentlichen Schmutz- oder Sauberwasserleitungen zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss
- Benützungsgebühren

Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

- 5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

- | | | | |
|------|---|---|------------------------------|
| § 12 | 1 | Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog 11.2 berechnet. | Landwirtschafts-
betriebe |
| | 2 | Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grundlage dient die Tierdatenbank.
Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m ³ gebührenpflichtig (gemäss Kantonaler Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999). | |
| | 3 | Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %. | |
| | 4 | Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen. | |

IV Wasserversorgungsanlagen

- | | | | |
|------|---|---|------------------------------------|
| § 13 | 1 | Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %. | Beiträge für
Neuerschliessungen |
| § 14 | 1 | Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen. | Anschlussgebühren |
| | 2 | Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der solothurnischen Gebäudeversicherung der angeschlossenen Gebäude verrechnet. | |
| | 3 | Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- und oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei reinen Revisionschätzungen wird keine Nachzahlung berechnet. Eine Nachzahlung wird ab einem Mehrwert der Gebäudeversicherungssumme von Fr. 80'000.00 fällig. | |
| | 4 | Wird eine bestehende Baute durch einen Neubau ersetzt, gilt die Differenz der beiden Gebäudeversicherungssummen als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren. | |
| | 5 | Beim Abbruch und Neubau einer Baute werden früher, d.h. vor 2003 gestützt auf die Gebäudeversicherungssumme als Bemessungsgrundlage bezahlte Anschlussgebühren zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig. | |

- ⁶ Bei innerhalb von 5 Jahren bewilligtem Ersatz-Neubauten und bei Um-, Aus- sowie Erweiterungsbauten von Bauten, bezüglich welcher die Anschlussgebühr im Zeitraum zwischen 2003 bis 2020 aufgrund altrechtlicher Bemessungsgrundlage (zonengewichtete Fläche, ZGF) geleistet wurde, ist unter Vorbehalt von Abs. 7 keine Anschlussgebühr bzw. eine Nachleistung derselben geschuldet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- ⁷ Soweit für die bestehende Baute ursprünglich keine Anschlussgebühren erhoben wurden, erfolgt gleichermassen eine Anrechnung. Sofern für die bestehende Baute Anschlussgebühren rechtskräftig verfügt aber nicht bezahlt worden sind, erfolgt keine Anrechnung. Vorbehalten bleibt die Einrede der Verjährung.
- ⁸ Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

- § 15 ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss §14, sowie für die Bereitstellung der Infrastruktur und der Löscheinrichtungen sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchergebühr) zu bezahlen. Benützungsgebühren
- ² Die jährlichen Grundgebühren werden erhoben für die Anzahl der Wohneinheiten (Haushalte) sowie Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, die sich auf einem Grundstück befinden. Wird eine Wohneinheit gleichzeitig als Betrieb genutzt, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.
- Die Zahlungspflicht der Grundgebühr besteht für sämtliche Einheiten (auch bei Leerstand).
- ³ Die Verbrauchergebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

V Gebührenbezug

- § 16 ¹ Die Anschlussgebühren werden 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Zeitpunkt Anschluss der Hauszuleitung an öffentliche Leitung) erfolgen. Fälligkeit
- ² Zahlungspflichtig für die Anschluss- und Benützungsg Gebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- ³ Die Benützungsggebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
- § 17 ¹ Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird. Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- ² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

- | | | | |
|------|---|---|------------------------------|
| § 18 | 1 | Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§284 ff EGZGB). | Grundpfandrecht der Gemeinde |
| | 2 | Verweigert der Grundeigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung. Die Eintragung des Pfandrechts muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein. | |
| § 19 | 1 | Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. | Gebührenordnung |
| | 2 | Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens laut Anhang anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 8 erforderlich ist. | |
| § 20 | 1 | Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. | Rechtsschutz |
| | 2 | Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. | |

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

- | | | | |
|------|---|---|---------------------------------|
| § 21 | 1 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. | Aufhebung bisheriger Reglemente |
| § 22 | 1 | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2026 in Kraft. | Inkrafttreten |



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg beschlossen am 24.06.2019

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2020/1804 vom 15.12.2020

Teilrevision des §10.3 und §14.3 des Reglement Grundeigentümerbeiträge und Gebühren von der Einwohnergemeinde Günsberg beschlossen am 15. Juni 2026.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Staatsschreiber

Max Berner

Joëlle Zaugg

Solothurn, 12.08.2026

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2026 / 1293

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Der Einwohnergemeinderat (die Einwohnergemeinde) beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 16. Dezember 2002 folgende Gebührenordnung:

- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 0.375% der Gebäudeversicherungssumme des Kantons Solothurns. 2 Die Anschlussgebühr für das Meteowasser (Regenwasser) jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 0.375% der Gebäudeversicherungssumme des Kanton Solothurns 3 Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmengen auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus. 4 Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen. | Anschlussgebühren
Abwasser |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 50.00 pro Wohneinheit (Haushalte), Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb. 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 2.00 - Fr. 4.00 pro m3 Wasserverbrauch. Dieser wird durch den Gemeinderat jährlich dem aktuellen Verbrauch angepasst und kommuniziert (Selbstfinanzierung). <p>Stand 01. Januar 2020: Fr. 2.00</p> <ol style="list-style-type: none"> 3 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen: <ol style="list-style-type: none"> a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr analog § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung von max. 25 % gewährt. b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben. c) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wie Gärtnereien etc. sind für Wasserverbrauch, welcher nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird (Bewässerungen etc.), separate Wassermesser zu installieren. Dieser Wasserverbrauch ist für das Abwasser nicht gebührenpflichtig. <p>Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchergebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.</p> | Benützungsgebühr
Abwasser |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 0.75 % der Gebäudeversicherungssumme des Kantons Solothurns. | Anschlussgebühren
Wasserversorgung |
| § 4 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 50.00 pro Wohneinheit (Haushalte), Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb. 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 2.50 - 5.00 pro m3 Wasserverbrauch. Dieser wird durch den Gemeinderat jährlich dem | Benützungsgebühr
Wasserversorgung |

aktuellen Verbrauch angepasst und kommuniziert (Selbstfinanzierung).

Stand 01. Januar 2020: Fr. 2.65

- ³ Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal
- Fr. 200.00 beim Einfamilienhaus,
 - Fr. 200.00 plus Fr. 40.00 pro Wohnung beim Mehrfamilienhaus,
 - Fr. 200.00 pauschal bei Gewerbe und Industriebauten
- ⁴ Für die direkte Wasserentnahme ab Hydranten, die ausserhalb der Löschwasserversorgung erfolgt, wird zusätzlich zum m3-Preis gemäss Abs. 2 eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.
- § 5
- | | | | |
|---|---|--|----------------------------|
| 1 | Baubewilligung kleiner Bauvorhaben (bsp. Hundezwinger, Dachfenster, Einfriedungen) sowie Bauanzeigen | Fr. 120.00 | Baubewilligungs-
gebühr |
| 2 | Bauvorhaben (Anbauten, Umnutzungen) | Fr. 200.00 | |
| 3 | Einfamilienhäuser
Mehrfamilienhäuser (inkl. Industriebauten)
und pro Wohnung zusätzlich je | Fr. 500.00
Fr. 700.00
Fr. 200.00 | |
| 4 | Verlängerung der Baubewilligung | Fr. 80.00 | |
| 5 | Prüfungen von Bauvoranfragen, sowie ausserordentliche Aufwendungen und Augenscheine verursacht durch die Bauherrschaft, u.a. nachträgliche und unvollständige Baugesuche werden nach Aufwand bei einem Std. Ansatz von Fr. 120.00 in Rechnung gestellt. | | |
| 6 | Die Kosten der Baupublikation werden der Bauherrschaft direkt durch die Inserate - Verwaltung in Rechnung gestellt. | | |
| 7 | Die Kosten der Schnurgerüstkontrolle werden der Bauherrschaft direkt durch den Geometer in Rechnung gestellt. | | |
| 8 | Bautaxen betragen 0.1% der SGV – Gesamtversicherungssumme. | | |

Ein Bauvorhaben wird grundsätzlich ausgeschrieben.



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg beschlossen am 24.06.2019

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2020/1804 vom 15.12.2020

Teilrevision im Anhang §1 Abs. 3 des Reglement Grundeigentümerbeiträge und Gebühren von der Einwohnergemeinde Günsberg beschlossen am 15. Juni 2026.

Der Gemeindepräsident

Max Berner

Die Gemeindeschreiberin

Joëlle Zaugg

Staatsschreiber

Solothurn, 11.08.2026

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2026/1293